

**Beschluss des Kantonsrates
über die Strafanzeigen/Ermächtigungsgesuche
von Fritz-Bendicht Lüthi, 1582 Donatyre VD, gegen
einen Oberrichter, einen Kassationsrichter, einen
Bezirksrichter vom 17. Dezember 1993 sowie gegen
die Mitglieder des Büros des Kantonsrates vom 14. März 1994**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Bericht seines Büros zu den Anzeigen/Ermächtigungsgesuche von Fritz-Bendicht Lüthi, 1582 Donatyre VD, vom 17. Dezember 1993 und 14. März 1994

beschliesst:

- I. Auf die Ermächtigungsgesuche vom 17. Dezember 1993 wird nicht eingetreten.
- II. Die Ermächtigungsgesuche vom 14. März 1994 werden abgewiesen.
- II. Die Staatsgebühr von Fr. 500 sowie die Verfahrenskosten von Fr. 150 werden dem Gesuchsteller auferlegt.
- IV. Mitteilung an den Gesuchsteller und an die Gesuchsgegner.

Zürich, den 2. Juni 1994

Im Namen des Büros des Kantonsrates
Der Präsident: Der Sekretär:
Peter Lauffer Andreas Ganz

* Das Büro besteht aus folgenden Mitgliedern: Peter Lauffer, Zürich (Präsident); Roland Brunner, Rheinau; Thomas Dähler, Zürich; Markus Eisenlohr, Neftenbach; Leo Lorenzo Fosco, Zürich; Andreas Ganz, Wädenswil; Markus Kägi, Niederglatt; Ruedi Keller, Hochfelden; Vreni Müller-Hemmi, Adliswil; Prof. Kurt Schellenberg, Wetzikon; Ernst Schibli, Otelfingen; Daniel Schloeth, Zürich; Franz Signer, Zürich; Franziska Troesch-Schnyder, Zollikon; Kurt Wottle; Sekretär: Andreas Ganz, Wädenswil

Bericht

I.

Im Dezember 1993 hatte sich der Gesuchsteller an den Regierungsrat des Kantons Zürich gewandt und Strafanzeige gegen drei Zürcher Richter erhoben. Seine Eingabe wurde zuständigkeithalber an das Büro des Kantonsrates überwiesen. Dieses prüfte die Akten und teilte dem Gesuchsteller am 10. März 1994 folgendes mit:

“Mit Schreiben vom 17. Dezember 1993 haben Sie sich an den Regierungsrat des Kantons Zürich gewandt und um Aufhebung der Immunität der Herren Obergerichter Dr. W. Moser, Kassationsrichter Dr. R. Karrer und Bezirksrichter Dr. H. A. Müller ersucht. Ihre Eingabe wurde mit Schreiben vom 21. Dezember 1993 zuständigkeithalber an das Büro des Kantonsrates überwiesen.

Inzwischen haben wir Ihre Eingabe nebst den umfangreichen, zweimal ergänzten Unterlagen gründlich geprüft. Dabei haben wir folgendes festgestellt:

Offensichtlich stossen Sie sich primär am Umstand, dass Ihnen die Kassen des Bezirksgerichtes Horgen und des Obergerichtes für die auf ihrer Stufe erledigten Verfahren Rechnung für Gerichtsgebühren und -kosten gestellt und Ihnen, da diese Rechnungen nicht beglichen wurden, mit betriebsrechtlichen Schritten gedroht haben, obschon beim Kassationsgericht ein Revisionsverfahren hängig ist. Hiezu ist aber festzuhalten, dass die Revision ein ausserordentliches Rechtsmittel ist, das den Ablauf des Verfahrens nicht hemmt und deshalb auch nicht von der Bezahlung der bereits aufgelaufenen Kosten entbindet.

Ferner - bezüglich der Person von Herrn Kassationsrichter Dr. R. Karrer - machen Sie sinngemäss geltend, dieser habe trotz Vorliegen eines Ausstandsgrundes an einem Verfahren mitgewirkt.

Damit aber machen Sie keinen strafrechtlich relevanten Sachverhalt geltend, der zur Aufhebung der Immunität der betroffenen Richter führen könnte, sondern rügen Vorgänge, die einzig im Rahmen von zivilrechtlichen Prozessen und Rechtsmittelverfahren überprüft werden können. Bezüglich Herrn Dr. H. A. Müller ist anzumerken, dass dieser als Bezirksrichter kein Strafverfol-

gungsprivileg genießt, so dass auf Ihr diesbezügliches Gesuch ohnehin nicht eingetreten werden kann.

Ihre Gesuche erweisen sich damit als offensichtlich unzulässig beziehungsweise unbegründet, weshalb darauf nach den massgebenden Bestimmungen, insbesondere § 38 Abs. 2 des Zürcher Kantonsratsgesetzes, nicht einzutreten ist.

Auf die Auferlegung einer Staatsgebühr und der Verfahrenskosten gemäss § 40 des Kantonsratsgesetzes wird verzichtet.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass allfällig noch eintreffende weitere Eingaben Ihrerseits, sollten sie nicht in deutscher Sprache verfasst sein, künftig nicht mehr behandelt werden.”

Auf diesen Bescheid hin erhob der Gesuchsteller am 14. März 1994 Strafanzeige “gegen Unbekannt des Büros des Kantonsrates des Eidgenössischen Standes Zürich”. Weil auch diese Strafanzeige in französischer Sprache verfasst war, wurde der Gesuchsteller am 16. März 1994 aufgefordert, eine deutsche Übersetzung vorzulegen. Die verlangte Übersetzung wurde mit einem Begleitschreiben vom 25. März 1994 eingereicht. Mit Beschluss vom 14. April 1994 wurde dem Gesuchsteller, gestützt auf § 44 Abs. 4 des Kantonsratsgesetzes, ein Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 650 auferlegt. Der Vorschuss wurde innert der angesetzten Frist geleistet.

II.

Der Gesuchsteller macht in der Begründung seiner Strafanzeige “gegen Unbekannt des Büros des Kantonsrates des Eidgenössischen Standes Zürich” sinngemäss geltend, die Stellungnahme des Büros des Kantonsrates vom 10. März 1994 werde der Sachlage nicht gerecht, sie sei “unrichtig und strafrechtlich verfolgbar”. Er habe sich bei seinem Vorgehen nach den Empfehlungen der zuständigen Justizbehörde gerichtet, daher sei auf seine Eingabe einzutreten. In der Stellungnahme des Büros des Kantonsrates fehle zudem eine Rechtsmittelbelehrung. Er wende sich mit seiner Strafanzeige an jedes Kantonsratsmitglied. Die Deliktshandlungen erfüllten die Straftatbestände des Amtsmissbrauchs, der Untergrabung der Amtsgewalt des Präsidenten des Kassationsgerichtes des Kantons Zürich, die Untergrabung der Amtsgewalt des Justizdirektors des Kantons Zürich, der Irreführung seiner Person, der Unterdrückung seiner Strafanzeige gegen einen Kassations-, einen Ober- und einen Bezirksrichter und der Mittäterschaft etc. Im übrigen halte er seine Eingabe vom 17. Dezember 1993 aufrecht.

Die vollständigen Akten liegen für die Mitglieder des Kantonsrates zur Einsicht auf:
In den Parlamentsdiensten, Büro 211: Montagnachmittag, 11. Juli, bis Freitag, 19. August;
im Rathaus, Sekretariat, 2. Stock: während der Ratssitzungen vom 11. Juli bzw. 22. August
1994.

III.

Gemäss § 38 des Kantonsratsgesetzes (KG) kann eine Strafuntersuchung, eine Ehrverletzungsklage oder ein Zivilprozess gegen ein Mitglied des Kantonsrates, des Regierungsrates, des Obergerichtes, des Kassationsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtes im Zusammenhang mit Handlungen in Ausübung des Amtes nur eingeleitet werden, wenn der Kantonsrat die Ermächtigung dazu erteilt hat. Anzeigen und Ermächtigungsgesuche sind gemäss § 38 Abs. 2 KG an das Büro des Kantonsrates zu richten. Das Büro kann auch von sich aus dem Rat Antrag stellen. Offensichtlich unbegründete Anzeigen und Ermächtigungsgesuche kann das Büro ohne Weiterungen oder nach Beizug der Akten und einer schriftlichen Stellungnahme des Betroffenen selbständig von der Hand weisen.

Nach ständiger Praxis nimmt der Kantonsrat beziehungsweise das Büro Strafanzeigen gegen Personen, welche dem Strafverfolgungsprivileg unterstehen, als Ermächtigungsgesuche entgegen. Der Beizug weiterer Akten oder eine Stellungnahme der Betroffenen erweisen sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen als unnötig.

Die gegen die Mitglieder des Büros des Kantonsrates gerichteten Ermächtigungsgesuche sind offensichtlich unbegründet. Es handelt sich hier um einen der nicht seltenen Fälle, in denen eine unterlegene Partei die für den ablehnenden Entscheid zuständige Behörde angreift, um doch noch einen für sie günstigeren Entscheid zu erzwingen. Die Zuständigkeit für einen selbständigen Entscheid des Büros des Kantonsrates gemäss § 38 Abs. 2 KG wäre daher an sich gegeben. Da sich indessen die Gesuche gegen die Mitglieder des Büros richten und diese nicht in eigener Sache entscheiden sollen, ist eine Erledigung durch den Rat angezeigt.

Auf die Eingabe des Gesuchstellers vom 17. Dezember 1993 (Ermächtigungsgesuche gegen einen Kassations-, einen Ober- und einen Bezirksrichter) kann der Rat nicht eintreten, nachdem die Angelegenheit durch das Büro des Kantonsrates am 10. März 1994 bereits endgültig erledigt worden ist und gemäss Kantonsratsgesetz keine Rechtsmittel gegen Entscheide des Büros im Sinne von §§ 38 Abs. 2 und 44 Abs. 3 KG vorgesehen sind.

IV.

Gemäss § 40 KG kann der Rat beziehungsweise das Büro bei Erledigung von Gesuchen, Beschwerden, Anzeigen, Ermächtigungsgesuchen und Ausstandsbegehren eine Staatsgebühr von Fr. 30 bis Fr. 1000 und die Verfahrenskosten erheben. Die Staatsgebühr ist in Anwendung von § 42 des Geschäftsreglementes des Kantonsrates vorliegend auf Fr. 500 festzusetzen. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 150.